

Serviceorientierte Berufsordnung

Das Referat Berufsordnung in der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) wird oft als reine Aufsicht verstanden. Ein tieferer Blick zeigt jedoch, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ärzten auch eine Vielzahl an Serviceleistungen bieten.



Screenshot www.blaek.de (Beruf/Recht).

Sechzehn Mitarbeiter decken in der Abteilung Berufsordnung/Gebührenrecht einen umfangreichen Aufgabenbereich ab. Das ärztliche Berufsrecht, insbesondere die Berufsordnung (BO) und die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sind dabei die Kernthemen. Über 4.000 schriftliche und unzählige telefonische Anfragen erreichen die BLÄK jedes Jahr zu Fragen der BO oder der GOÄ. Außerdem unterstützen die Mitarbeiter den Ausschuss für Hochschulfragen und den Ausschuss Ambulant-stationäre Versorgung. Zum Referat BO gehören unabhängig davon auch noch die Abteilungen Gutachterstelle, die Ethik-Kommission und das Team Medizinische Assistenzberufe.

Kernthema Berufsordnung

Gesundheit fällt in Deutschland laut Grundgesetz in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Deshalb gibt es keine bundesweit einheitliche Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte, sondern „nur“ eine Muster-Berufsordnung (M-BO) des Deutschen Ärztetags als Vorlage für die Landesärztekammern. Die M-BO sorgt für eine möglichst große Übereinstimmung der einzelnen Länder-Berufsordnungen. Die aktuelle bayerische BO hat der Bayerische Ärztetag 2007 beschlossen und ist unter www.blaek.de (Beruf/Recht) abrufbar. Die BO gilt für jeden Arzt in Bayern und regelt unter anderem die

ärztliche Berufsausübung, Pflichten gegenüber Patienten, die berufliche Kommunikation und die Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Dritten. Das Referat BO ist vor allem Anlaufstelle für Patienten und Ärzte, die sich mit Fragen zur BO und ganz allgemein mit Fragen, die sich im Bereich „Arzt und Recht“ oder zum „Gesundheitssektor“ ergeben, an die BLÄK wenden. Hier fungiert das Referat BO als häufig und gern genutzte Servicestelle.

Neben den vielfältigen Dienstleistungsaufgaben hat die Abteilung BO zusammen mit den hierfür zuständigen ärztlichen Bezirksverbänden (ÄBV) für die Einhaltung der Berufspflichten der Ärzte Sorge zu tragen und gegebenenfalls Vermittlungsverfahren vor Ort durch die ärztlichen Kreisverbände (ÄKV) anzuregen. Bei letzteren wird versucht, die beteiligten Parteien an einen Tisch zu bringen und eine gemeinsame Lösung zu finden. Zum Beispiel wenn sich Kollegen streiten oder ein Missverständnis zwischen Arzt und Patient ausgeräumt werden soll.

Die BLÄK wird von Gesetzes wegen von den öffentlichen Stellen über laufende Strafverfahren und Approbationsentzugsverfahren bei Ärzten informiert, damit weitere berufsaufsichtliche Schritte eingeleitet werden können. Je nach Einzelfall kann in der Folge zum Beispiel eine Befugnis zur Weiterbildung oder

eine Ausbilderbefugnis gestrichen oder eine approbationsrechtliche Überprüfung bei den zuständigen Stellen beantragt werden. Bei der weitergehenden Beratung der ÄBV zur Durchführung der Berufsaufsicht, zum Beispiel wenn es zu einem Verfahren vor dem Berufsgericht kommt, leistet die Rechtsabteilung der BLÄK auf Wunsch des einzelnen ÄBV Hilfestellung. Die Berufsgerichte sind bei den Oberlandesgerichten angesiedelt.

Auf Anfragen von Gerichten benennt die BLÄK Ärzte als medizinische Sachverständige. Hier ist zum Teil äußerst umfangreiches Studium der Gerichtsakten notwendig, um den geeigneten Sachverständigen benennen zu können. Gegenüber den Registergerichten gibt das Referat BO selbst Stellungnahmen ab, zum Beispiel ob ärztliche Partnerschaftsgesellschaften in das Partnerschaftsregister in berufsrechtlicher Hinsicht eintragungsfähig sind.

Zu den vielen angebotenen Serviceleistungen gegenüber Ärzten gehört auch die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die oft bei einer ärztlichen Berufsausübung im Ausland benötigt wird. Häufig gibt es Fragen, wie zum Beispiel zur ärztlichen Schweigepflicht, zur Privatniederlassung von Ärzten oder zu Patientenverfügungen. Werden medizinische Kooperationsgemeinschaften, Teilberufsausübungsgemeinschaften oder Praxisverbände

Berufsordnung in Zahlen

Schriftliche Anfragen gesamt	4.130
Fragen zur Gebührenordnung	570
Anfragen zur Gutachterbenennung	350
Ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigungen	527
Beschwerden, die an die ärztlichen Bezirksverbände (ÄBV) weitergegeben wurden	535

Zahlen aus dem Tätigkeitsbericht der BLÄK 2009/2010 (www.blaek.de – Wir über uns/ Tätigkeitsberichte).

gegründet, dann müssen die Beteiligten die diesbezüglichen Verträge bei der BLÄK einreichen. In allen anderen Fällen sollen die Verträge zur Prüfung, ob die beruflichen Belange des Arztes gewahrt werden, vorgelegt werden. Das erscheint im ersten Moment lästig zu sein. Referatsleiterin Marie-Luise Hof stellt aber auch hier den Servicegedanken in den Vordergrund: „Wir können die Ärzte häufig auf mögliche Problemstellen in den Verträgen hinweisen. Be-

sonders bei Fallstricken wie der Gewerbesteuer und bei etwaigen Haftungsgefahren hat sich das schon oft zum Wohl der Ärzte bewährt“. Die Zunahme der BO-Anfragen führt Hof auch auf die Verrechtlichung der Gesellschaft zurück: „Diesen Trend spüren wir auch im Referat BO“.

Auf Bundesebene findet ein intensiver Informationsaustausch zwischen der Bundesärztekammer und den Landesärztekammern statt. Dadurch sollen alle Beteiligten von den unterschiedlichen Erfahrungen profitieren.

Gebührenordnung für Ärzte

Neben der BO ist die GOÄ das zweite Kernthema im Referat BO. Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes vorgesehen ist. Die zuständige Mitarbeiterin erklärt: „Die Anfragen zur GOÄ sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Dies resultiert überwiegend aus der teils unterschiedlichen Auslegung der Gebührenordnung. Die Auffassungen der Patienten, Krankenversicherungen beziehungsweise der Ärzte gehen diesbezüglich oftmals weit auseinander“. Bei Abrechnungsreklamationen werde zuerst versucht, mit Informationen und Beratung zu vermitteln und dadurch

zu einer Lösung zu kommen. Wenn das scheitert, dann können die Beteiligten ihre Ansprüche zivilrechtlich klären lassen. Leider tragen auch einige Informationen, die den Ärzten auf speziellen Abrechnungsseminaren an die Hand gegeben werden, nicht unbedingt zu einer sachgerechten Anwendung der GOÄ bei. Gerade daraus entstehen Verunsicherungen, die vermehrte Reklamationen in Bezug auf die Rechnungslegung verursachen.

Schwerpunktthema bei den Anfragen ist aber nach wie vor die Frage des Zielleistungsprinzips der GOÄ. Dabei handelt es sich besonders um die Abrechnungsproblematik bei arthroskopischen Eingriffen am Schultergelenk, Hallux valgus, Eingriffe an der Wirbelsäule, sowie plastisch-chirurgische beziehungsweise viszeralchirurgische Eingriffe. Ein Teil der Anfragen betrifft die Prüfung, ob bestimmte Behandlungsmaßnahmen medizinisch notwendig waren. Ärztliche Honorarforderungen werden durch die BLÄK ausschließlich vor dem Hintergrund gebührenrechtlicher Aspekte beurteilt. Auch Naturheilverfahren beschäftigen die Mitarbeiter des Referats BO. Hier dreht es sich um eine sachgerechte Bewertung von Leistungen der Komplementärmedizin beziehungsweise Naturheilverfahren im Hinblick auf § 6 GOÄ (analoge Bewertung).

Jodok Müller (BLÄK)

Anzeige

Rechnen Sie mit den Besten!

Vertrauen Sie auf die Erfahrung der AeV



Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH

Ihre Privatabrechnung ist bei uns in sicheren Händen. Denn wir bieten Ihnen fachliche Kompetenz, die uns so schnell keiner nachmacht: Seit über 80 Jahren ist die AeV starker und engagierter Partner für Ärzte und Zahnärzte.

Rufen Sie uns an.
Für Informationen, die sich lohnen.

Ihre Praxis profitiert davon:
- Schnelle Bearbeitung - Gebührenrechtliche Kompetenz
- Faire Konditionen - Persönliche Betreuung

Götzstr. 11 | 80809 München | Tel. 089/ 89 60 10-0
Katharinenstr. 9 | 10711 Berlin | Tel. 030/ 89 38 57-0
Eisenacher Str. 82 | 04155 Leipzig | Tel. 0341/ 585 79-0
www.aev.de

Aktiv engagiert Vertrauenswürdig